

BVGer D-2622/2019 vom 8. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2622_2019

FR: TAF D-2622/2019 du 8 octobre 2019

IT: TAF D-2622/2019 del 8 ottobre 2019

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 IV/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung

zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine asylsuchende Person, die während der Prüfung ihres Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 4.1

Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für zuständig, so kann er so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beziehungsweise zwei Monaten nach Erhalt einer Eurodac-Treffermeldung, diesen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen (Art. 21 Abs. 1 Unterabsätze 1 und 2 Dublin-III-VO). Dem Ersuchen sind alle Beweismittel und Indizien anzufügen, die auf die Zuständigkeit des ersuchten Staates hinweisen (Art. 1 DVO). Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb dieser Fristen unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig (Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 3 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Der ersuchte Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor und entscheidet über das Aufnahmegesuch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Gesuchs (Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO). Vertritt er die Auffassung, dass er nicht zuständig ist, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort ausführlich sämtliche Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben (Art. 5 Abs. 1 DVO). Im Dringlichkeitsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 Dublin-III-VO beträgt die Antwortfrist einen Monat (Art. 22 Abs. 6 Dublin-III-VO). Wird innerhalb der genannten Fristen keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Vertritt der ersuchende Mitgliedstaat die Auffassung, dass die Ablehnung zu Unrecht erfolgte, ist er berechtigt, eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs zu verlangen. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden. Der ersuchte Mitgliedstaat erteilt binnen zwei Wochen eine Antwort. Durch dieses zusätzliche Verfahren (sogenanntes Remonstrationsverfahren) ändern sich in keinem Fall die in Art. 22 Abs. 1 und 6 und Art. 25 Abs. 1 der Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen.

E. 5.1

Nachdem die Vorinstanz die Behörden von C._____ letztmals am 6. Mai 2019 um eine erneute Prüfung ihres Wiederaufnahmegesuchs ersuchten, stimmten diese am 20. Mai 2019 dem Ersuchen um Übernahme der Beschwerdeführerin zu. Das SEM erachtet im angefochtenen Entscheid die Zuständigkeit von C._____ damit als gegeben.

E. 5.2

In ihrer Beschwerdeschrift bestreitet die Beschwerdeführerin eine korrekte Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates durch die Vorinstanz gemäss der Dublin-III-VO. Das Dublin-Verfahren sehe ein Remonstrationsverfahren vor, wobei allerdings nur von einer Anfrage und Antwort ausgegangen werde. Darüber hinaus könne ein Verfahren um Versöhnung gemäss Art. 14 DVO eingeleitet werden. Sodann sei nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (mit Verweis auf das Urteil E-853/2017 vom 7. Juni 2018) für ein Remonstrationsverfahren eine maximale Dauer von fünf Wochen vorgesehen, welche vom SEM eindeutig überschritten worden sei. So entbehre insbesondere die vierte an C._____ gerichtete Prüfungsanfrage jeglicher Rechtsgrundlage. Nach Ablauf der fünfwöchigen Remonstrationsdauer sei die Schweiz für das Asylgesuch verantwortlich geworden respektive geblieben, da sich C._____ als nicht zuständig erachtet habe. Dies bestätige sich auch in der analogen Anwendung der europäischen Rechtsprechung gemäss dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH; Urteil EuGH vom 13.11.2018 i.S. X und X gegen Holland, C-47/17 und C-48/17). Im Gegensatz zur Ausgangslage im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7343/2018 vom 29. April 2019 finde sich in ihrem Fall auch keine Rechtfertigung oder Gesetzesgrundlage im Grundsatz der Familieneinheit. Letztlich genüge die Zustimmung der - nicht zuständigen - Behörden von C._____ nicht, um eine Zuständigkeit zu begründen.

E. 6

Vorliegend stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, dass die Schweiz den Behörden von C._____ nicht nur ein Remonstrationsersuchen, sondern im Zeitraum zwischen 21. März 2019 und 6. Mai 2019 insgesamt deren vier unterbreitete.

E. 6.1

In seinem Koordinationsurteil F-184/2019 vom 28. August 2019, welches sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (vgl. E. 5.2 und ECLI:EU:C:2018:900, <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?language=DE&critereEcli=ECLI:EU:C:2018:900>, abgerufen am 30.09.2019) zur rechtlichen Tragweite der zweiwöchigen Antwortfrist gemäss Art. 5 Abs. 2 DVO äusserte, hielt das Bundesverwaltungsgericht unter E. 8.4 fest, der ersuchte Mitgliedstaat könne seine Zustimmung zu einem Remonstrationsgesuch rechtswirksam nur innerhalb der zweiwöchigen Antwortfrist des Art. 5 Abs. 2 DVO erteilen. Lehne der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit ab oder antworte er nicht innert der genannten zweiwöchigen Frist des Art. 5 Abs. 2 DVO, werde der ersuchende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat, es sei denn die zwingenden Fristen der Art. 21 Abs. 1 beziehungsweise Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO für die Stellung eines erneuten Gesuchs um Aufnahme und Wiederaufnahme seien noch nicht abgelaufen. Sofern diese eingehalten werden könnten, könne der ersuchende Mitgliedstaat noch ein neues Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch bei einem anderen Mitgliedstaat als dem ersten ersuchten Mitgliedstaat stellen, das gegebenenfalls zu dessen Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz führe. Gegenüber dem ersten ersuchten Mitgliedstaat, der das Aufnahme- beziehungsweise Wiederaufnahmegesuch ablehne und

das nachfolgende Remonstrationsgesuch ebenfalls ablehne beziehungsweise darauf nicht fristgerecht antworte, bestehe eine solche Möglichkeit nicht.

E. 6.2

Gestützt auf diese aktuelle Rechtsprechung ist vorliegend festzustellen, dass das SEM nach Ablehnung des ersten Remonstrationsgesuchs durch die Behörden von C._____ am 22. März 2019 zunächst korrekterweise ein Wiederaufnahmegesuch an B._____ richtete, das jedoch am 8. April 2019 ebenfalls abgelehnt wurde. In der Folge verlangte das SEM von den Behörden von C._____ weitere drei Male jeweils eine erneute Überprüfung seines Gesuchs im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DVO. Mit der abschlägigen Antwort C._____ vom 22. März 2019 fand jedoch das Remonstrationsverfahren seinen Abschluss und die Schweiz wurde, da es die Möglichkeit, ein neues Wiederaufnahmegesuch bei einem anderen Mitgliedstaat (B._____) als dem ersten ersuchten Mitgliedstaat (C._____), bereits (erfolglos) wahrgenommen hatte, zum zuständigen Mitgliedstaat. Der Umstand, dass sämtliche Wiederaufnahme- und Remonstrationsgesuche innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist eingereicht wurden, vermag an diesem Ergebnis ebenso wenig etwas zu ändern wie die Tatsache, dass die Behörden von C._____ der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin doch noch zustimmten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Sie ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache mit der Weisung an die Vorinstanz zurückzuweisen, das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bereits mit Verfügung vom 6. Juni 2019 wurde dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung entsprochen.

E. 8.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.